

FRIEDHOFSDRDNUNG

der

Stadt Wertheim

vom 15.04.2013

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.03.2018:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Benutzung der Leichenhallen
- § 10 Trauerfeier
- § 11 Särge/Urnen
- § 12 Konservierte Leichen
- § 13 Grabaushub
- § 14 Ruhezeit
- § 15 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 16 Allgemeines
- § 17 Reihengräber
- § 18 Wahlgräber
- § 19 Urnenstätten
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten
/anonyme Gräber
- § 21 Ehrenggrabstätten
- § 22 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 23 Umschreibung des
Grabnutzungsrechts
- § 24 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

V. Gestaltungsvorschriften

- § 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 26 Wahlmöglichkeit
- § 27 Abteilungen mit besonderen
Gestaltungsvorschriften
- § 28 Abteilungen ohne besondere
Gestaltungsvorschriften
- § 29 Naturgräber im Baumfeld

VI. Grabmale

- § 30 Allgemeines
- § 31 Grabmalantrag
- § 32 Verkehrssicherheit

VII. Pflege der Grabstätten

- § 33 Grabpflege

VIII. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Obhuts- und Überwachungspflicht,
Haftung
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Gebühren
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die folgenden, im Gebiet der Stadt Wertheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Bergfriedhof in Wertheim
2. Waldfriedhof in Wertheim-Bestenheid
3. Friedhof in Wertheim-Eichel (ohne kirchlichen Teil)
4. Friedhof in Wertheim-Vockenrot
5. Friedhof in Wertheim-Bettingen
6. Friedhof in Wertheim-Dertingen
7. Friedhof in Wertheim-Dietenhan
8. Friedhof in Wertheim-Dörlesberg
9. Friedhof in Wertheim-Grünenwört
10. Friedhof in Wertheim-Höhefeld
11. Friedhof in Wertheim-Kembach
12. Friedhof in Wertheim-Lindelbach
13. Friedhof in Wertheim-Mondfeld
14. Friedhof in Wertheim-Nassig
15. Friedhof in Wertheim-Reicholzheim
16. Friedhof in Wertheim-Reicholzheim, Ortsteil Bronnbach
17. Friedhof in Wertheim-Sachsenhausen
18. Friedhof in Wertheim-Sonderriet
19. Friedhof in Wertheim-Urphar
20. Friedhof in Wertheim-Waldenhausen

§ 2 Friedhofszeit

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wertheim. Sie dienen der Bestattung von Leichnamen und der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Stadt Wertheim verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) In einem Friedhof der Stadt Wertheim kann ferner bestattet werden, wer früher in Wertheim gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Wahlgrab, soweit es belegbar ist, besteht auch für Tote, die bei ihrem Ableben nicht Wertheimer Einwohner waren, jedoch entweder nach § 18 selbst das Nutzungsrecht an diesem Grab hatten oder zu den in § 22 genannten Angehörigen des Nutzungsberechtigten zählen.
- (3) Die Bestattung anderer Verstorbener, die nicht zu den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreisen gehören (Auswärtige), kann die Stadt Wertheim in besonderen Fällen zulassen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das gesamte Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk Bergfriedhof, Wertheim:
Er umfasst das Gebiet der Altstadt.
 - b) Bestattungsbezirk Waldfriedhof, Wertheim-Bestenheid:
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Bestenheid und das Gebiet des Stadtteils Wartberg sowie des Stadtteils Reinhardshof mit Bestenheider Höhe.
 - c) Bestattungsbezirk Friedhof Eichel:
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Eichel/Hofgarten.
 - d) Bestattungsbezirk Friedhof Vockenrot:
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Vockenrot für Urnenbeisetzungen auch die Stadtteile Wartberg und Reinhardshof mit Bestenheider Höhe.
 - e) Die Ortschaften Bettingen, Dertingen, Dietenhan, Dörlesberg, Grünenwört, Höhefeld, Kembach, Lindelbach, Mondfeld, Nassig, Reicholzheim, Sachsenhausen, Sonderriet, Urphar und Waldenhausen bilden mit ihrer jeweiligen Gemarkungsfläche vor der Eingemeindung je einen eigenen Bestattungsbezirk.
Der Ortsteil Bronnbach der Ortschaft Reicholzheim ist ein eigener Bestattungsbezirk.
- (2) Die Grabfelder I, III und V bis VIII im Bergfriedhof werden neu geordnet. Grabfelder sind so zur Neuordnung zu schließen, dass nach Ablauf der Ruhezeit eine Neuordnung erfolgen kann. Über die Schließung der Grabfelder oder Teilen hiervon entscheidet der Gemeinderat. In den jeweils geschlossenen Feldern werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nicht verlängert; bestehende Nutzungsrechte sind auf bereits neugeordnete Felder zu übertragen. Ist jedoch ein Ehegatte in einer Wahlgrabstätte eines geschlossenen Feldes bestattet, hat der andere Ehegatte ein Anrecht auf Beibestattung. Auch Eltern haben ein Anrecht auf Beibestattung, wenn ein Kind bereits in einer Wahlgrabstätte eines geschlossenen Feldes bestattet ist.

Ansonsten sollen Neubelegungen in den neu zu ordnenden Grabfeldern so erfolgen, dass eine Verbesserung der Anordnung der Grabstellen und die geordnete Erreichbarkeit der Grabstellen unter Wahrung der Wahlgrabsituation und des Gesamterscheinungsbildes des Bergfriedhofs erreicht wird. Reihengräber sollen in den Grabfeldern V bis VIII nicht angelegt werden.

Sollten im Bergfriedhof keine Reihengrabstätten mehr zur Verfügung stehen, erfolgt die Bestattung der in diesem Bestattungsbezirk Verstorbenen auf dem Waldfriedhof.

- (3) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Stadt Wertheim kann Ausnahmen zulassen. Tot aufgefundene Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz sind im Waldfriedhof zu bestatten.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des § 10 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen

Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wertheim in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst dem, Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag für die restliche Nutzungszeit andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Wertheim kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden:
Sommerzeit (01. April bis 31. Oktober)
von 6.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung,
Winterzeit (01. November bis 31. März)
von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung.
- (2) Die Stadt Wertheim kann das Betreten jedes Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Wertheim und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden, kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen nach § 23 a) bis i) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; die Abfälle sind gemäß den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen,
- g) privaten, nicht auf dem Friedhof anfallenden Abfall in den Grünabfallcontainer zu entsorgen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und
- k) die Friedhofswege als Durchgangswege zu benutzen.

Die Stadt Wertheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern sind vier Tage im Voraus bei der Stadt Wertheim zur Zustimmung anzumelden.
- (4) Werbung an Personen oder Sachen im Bereich der Wertheimer Friedhöfe ist nicht gestattet. Die Stadt Wertheim kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Wertheim, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Anfallende Materialien dürfen nicht in den Friedhöfen gelagert werden. Grabmale und Grabmalteile sowie Rahmen, die bei einer Abräumung entfernt werden und wieder Verwendung finden sollen, sind von den Steinmetzen und Grabmalgeschäften auf den firmeneigenen Plätzen zu lagern.

Widerrechtlich auf den Friedhöfen gelagerte Grabmale, Grabmalteile usw. werden auf Kosten der Verursacher entfernt.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze und Wege zu reinigen und wieder in den früheren Zustand zu bringen. Werkzeuge und Materialien dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Wertheim die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (6) Das Verfahren zur Zulassung kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Wertheim anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer zuvor erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Stadt Wertheim setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am fünften Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (4) Die Stadt Wertheim stellt Leichenzellen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

§ 9 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Stadt Wertheim betreten werden. Die Erfüllung von Aufgaben nach Satz 1 kann die Stadt Wertheim auf Bestattungsunternehmen übertragen.
- (2) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können die Hinterbliebenen einen in einer Leichenhalle aufgebahrten Toten während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 10 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder, soweit vorhanden, in einer Friedhofshalle stattfinden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Friedhofshalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Verstorbenen bestehen.

§ 11 Särge/Urnen

- (1) Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes, §§ 19 und 25 der Bestattungsverordnung) dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen bei einer Erdbestattung höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch (ohne Sargfüße) und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Wertheim bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Beisetzung von Urnen in nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Überurnen ist nicht zulässig.

§ 12 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist in den Friedhöfen der Stadt Wertheim nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Wertheim konserviert werden mussten.

§ 13 Grabaushub

- (1) Die Grabstätten werden durch ein geeignetes Grabaushubunternehmen/Bestattungsinstitut, das eine Zulassung gem. § 7 Abs. 1 der Friedhofsordnung erhalten hat und vom Grabnutzungsberechtigten beauftragt wurde, oder durch Beauftragte der Stadt Wertheim ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel)
 - a) bei Normalgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
 - b) bei Tiefgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m,
 - c) bei Urnengrabstätten bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
Die Ruhezeit für Tiefgräber beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften beträgt 25 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind beträgt die Ruhezeit 12 Jahre.
- (3) Ist zu befürchten, dass Verstorbene in Metallsärgen (bei Überführung aus dem Ausland, § 39 des Bestattungsgesetzes) innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verweset, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen gem. § 12.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen -unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften- der vorherigen Zustimmung der Stadt Wertheim. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Wertheim nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wertheim auch in belegte Wahlgrabstätten umbettet werden.
- (4) Antragsberechtigt ist einer der Angehörigen nach § 23 a) bis i) des Verstorbenen. Soweit er nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er bei Wahlgräbern die Zustimmung der beteiligten Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsinstituten unter Aufsicht der Stadt Wertheim durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt Wertheim.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt Wertheim vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Wertheim. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber (§ 17),
 - b) Wahlgräber (§ 18),
 - c) Urnengrabstätten (§ 19),
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten/anonyme Gräber/Rasengrabfelder (§ 20) und
 - e) Ehrengrabstätten (§ 21).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 Reihengräber

- (1) Reihengräber (§ 12 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) sind Grabstätten für Erdbestattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 27). Sie werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) abgegeben. Für jedes Reihengrab ist ein Verfügungsberechtigter zu benennen. § 23 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) In einer Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dem Verfügungsberechtigten kann nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag bis zu fünf Jahre die weitere Pflege des Reihengrabes ermöglicht werden.

- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Stadt Wertheim durch öffentliche Bekanntmachung, durch Hinweis auf dem Grabfeld oder durch Mitteilung an den Verfügungsberechtigten hin. Die Angehörigen der hier Bestatteten (vgl. § 23 a) bis i)) haben nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf eines Verlängerungszeitraums nach Abs. 3 das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Stadt Wertheim das Grabzubehör ohne Weiteres auf Kosten des Verfügungsberechtigten beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 18 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen in Grabfeldern mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 28). Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 oder 25 Jahren verliehen, welches durch Verleihung begründet wird. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
- (3) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (4) Während der bestehenden Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die bestehende Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des weiteren Sterbefalles erworben worden ist.

§ 19 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengräbern,
 - b) Urnenwahlgräbern,
 - c) Gräbern für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengräber,
 - d) Gemeinschaftsgräbern/anonymen Gräbern,
 - e) Naturgräbern im Baumfeld.
- (2) Urnenreihengräber sind Urnenstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 27). Sie werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) abgegeben.
- In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgräber sind Urnenstätten in Grabfeldern mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 28). Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 oder 25 Jahren verliehen, welches durch Verleihung begründet wird. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern zusätzlich beigesetzt werden.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20

Gemeinschaftsgrabstätten/anonyme Gräber/Rasengrabfelder

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen.
- (2) Im anonymen Urnengrabfeld im Waldfriedhof obliegt die Pflege nach § 33 ausschließlich der Stadt Wertheim.
- (3) Im Rasengrabfeld im Waldfriedhof obliegen die Pflege nach § 33 und die Verkehrssicherung nach § 32 ausschließlich der Stadt Wertheim. Die Kosten hierfür trägt der Verfügungsberechtigte.

§ 21

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Wertheim.

§ 22

Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten
- a) Ehegatten
 - b) Lebenspartnerin/Lebenspartner
 - c) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder,
 - d) die Ehegatten der unter c) genannten Personen.

Die Bestattung von anderen Personen ist nur mit Zustimmung der Stadt Wertheim möglich.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Auswärtiger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss der Stadt Wertheim einen möglichst in Wertheim wohnhaften Vertreter benennen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Stadt Wertheim mitzuteilen.
- (4) Mehrkosten, die der Stadt Wertheim beim Ausheben der Grabstätte für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 23

Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen; dieser ist bei Gräbern, in denen der Nutzungsberechtigte nicht selbst

bestattet werden soll, aus dem nachstehend unter a) bis j) genannten Personenkreis zu benennen. Trifft der Berechtigte keine solche Regelung, so können die Erben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diesen umzuschreiben. Der Antrag ist von sämtlichen Erben oder vom Testamentsvollstrecker und dem neuen Nutzungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird dieser Antrag nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartnerin/Lebenspartner,
- c) volljährige Kinder,
- d) volljährige Adoptiv- oder Stiefkinder,
- e) volljährige Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,
- g) volljährige Geschwister,
- h) volljährige Stiefgeschwister,
- i) volljährige Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Grabnutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägte Personen,
- j) nicht unter a) bis i) fallende Erben, ausgenommen juristische Personen.

Innerhalb der Gruppen c) bis j) wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.

- (2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Abs. 1 der Nächste ist.
- (3) Abs. 1 gilt nicht beim Tod eines Rechtsnachfolgers, der es unterlassen hat, das Nutzungsrecht auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden. Die Übertragung auf einen in Abs. 1 unter a) bis j) genannten Angehörigen oder auf Ehegatten bzw. volljährige Kinder eines im Grab Bestatteten kann die Stadt Wertheim zulassen.

§ 24 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten,
 - c) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
 - d) bei Einräumung eines Nutzungsrechts an einem anderen Wahlgrab nach § 4 Abs. 3 Satz 1,
 - e) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist (§ 15 Abs. 8),
 - f) wenn kein Rechtsnachfolger nach § 23 das Nutzungsrecht innerhalb einer von der Stadt Wertheim gesetzten Frist auf sich umschreiben lässt. Die schriftliche Aufforderung zur Umschreibung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wertheim ersetzt, wenn ein Rechtsnachfolger nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist,
 - g) bei Vernachlässigung der Grabpflege nach § 33 Abs. 3 oder
 - h) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.

- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab Bestatteten abgelaufen, kann die Stadt Wertheim anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Wertheim das Grabzubehör ohne Weiteres auf Kosten des Verpflichteten beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit des in dem Grab Bestatteten, so ist das Grab gemäß § 33 Abs. 2 abzuräumen und einzuebnen. Die anschließende Rasensaat und die Pflege der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Stadt Wertheim. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 25

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber und Grabmale sind entsprechend der Würde des Ortes so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen.
- (2) Art, Größe und Aufstellung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung richten sich nach den §§ 26 bis 33.

§ 26

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 27) und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften (§ 28) eingerichtet. In den Ortschaften erfolgt die Errichtung der Abteilungen nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung einer Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

§ 27

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grababdeckplatten nicht zugelassen.
- (2) Grabeinfassungen und Grabeinfriedungen sind bis zu einer Breite von 6 cm und einer Höhe von 15 cm zugelassen. Ausgenommen sind Pflanzen; diese sind bis zu einer Höhe von 30 cm zugelassen. In den noch nicht neugeordneten Feldern der Friedhöfe bleibt es bei den bisher ortsüblichen Regelungen.

§ 28

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattung unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Grababdeckplatten für Urnenwahlgräber sind bis zu 100 % zulässig. Ansonsten sind Grababdeckplatten bis zu 75 %

der Grabfläche zulässig; sie müssen Aussparungen (Kreis, Quadrat, Rechteck, Raute oder Mittelstreifen) zur Sicherstellung der Verwesung der Bestatteten enthalten. Ebenso sind Grabeinfassungen zulässig.

- (2) In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind nur Wahlgräber zulässig.

§ 29 Naturgräber im Baumfeld

- (1) Naturgräber im Baumfeld befinden sich in einem hierfür vorgesehenen Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Es wird zwischen einem Naturgrab im Baumfeld/Einzelbaum und einem Naturgrab im Baumfeld/Gemeinschaftsbaum unterschieden. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

Naturgräber im Baumfeld/Einzelbaum sind Urnenwahlgrabstätten mit einem Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren. Eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. In einem Naturgrab im Baumfeld/Einzelbaum können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Naturgräber im Baumfeld/Gemeinschaftsbaum sind Urnenreihengrabstätten, die nur für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Die Ruhezeit liegt bei 20 Jahren. An einem Naturgrab im Baumfeld/Gemeinschaftsbaum können insgesamt bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

- (2) Die Naturgräber im Baumfeld sind in naturbelassener Form zu erhalten. Es sind nur Beisetzungen von Urnen aus sich auflösendem Material zulässig. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Herkömmliche Grabbepflanzungen in Form von Beeten und das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet.
- (3) Am Naturgrab im Baumfeld/Gemeinschaftsbaum kann ein Gedenkzeichen bis zu einer Größe von 10 x 4 cm, am Naturgrab im Baumfeld/Einzelbaum ein Gedenkzeichen bis zu einer Größe von 10 x 8 cm, angebracht werden. Die Entscheidung über Form, Material, Farbe und Platzierung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. In das Gedenkzeichen darf der Name, der Geburts- und der Todestag eingraviert werden. Weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

VI. Grabmale

§ 30 Allgemeines

- (1) unwirksam
- (2) unwirksam
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen und sich an die Umgebung anpassen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
- (5) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

- (7) Schrift und Ornament sind als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung aller Flächen des Grabmals zu nutzen. Sie sind aus dem jeweils verwendeten Material zu entwickeln und in Größe und Form auf die Flächen abzustimmen.
Schriften in Stein sind so zu bearbeiten, dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist.
- Metallschriften eignen sich für alle Steinarten. Kupfer und dessen Legierungen können nur auf Hartgestein angewendet werden.
- Aufgesetzte Metallschriften sollen zusammenhängend gefertigt sein. Einzelne Metallbuchstaben sind sorgfältig mit dem Schriftträger zu verbinden.
- Bei Holz- und Metallgrabmalen sind Schriften nur im oder aus dem Material möglich.
- (8) Porzellanbilder sind bis zu einer Größe von 7 x 9 cm zulässig.
- (9) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- (10) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Sockel sind bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig, die Gesamthöhe (Sockel und Grabmal) von 1,20 m darf jedoch nicht überschritten werden.
- (11) Grabmale auf Urnenstätten sind unbeschadet der Regelungen der §§ 27 und 28 bis zu einer Ansichtsfläche von 0,35 m² zulässig.
- (12) Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (13) Soweit es die Stadt Wertheim innerhalb der Gesamtgestaltung eines Friedhofs unter Beachtung des § 25 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 10 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 10 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (14) Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so standfest zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen und beim Öffnen der benachbarten Gräber weder umstürzen noch sich senken können.
- (15) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Wertheim von der Grabstätte entfernt werden.

§ 31 Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetzen) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerker errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Wer ein Grabmal sowie sonstige Grabausstattungen errichten oder verändern will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Wertheim. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes in zweifacher Fertigung bei der Stadt Wertheim einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben. Ferner ist das zu verwendende Material sowie die Fundamentierung anzugeben. In besonderen Fällen kann die Stadt Wertheim Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.

- (4) Die Ersteller müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Stadt Wertheim kann die schriftliche Genehmigung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.

§ 32 Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist bei Wahlgräbern der Grabnutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte haftbar.
- (3) Zur Kontrolle der Verkehrssicherheit wird eine jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf den Wertheimer Friedhöfen durchgeführt.

Stellt die Stadt Wertheim fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist (3 Monate) zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder die Verantwortlichen nicht ohne Weiteres festzustellen sind, ist die Gefahrenstelle auf Kosten der Verantwortlichen zu beseitigen. Dies geschieht durch Umlegen oder Absperren des Grabsteins bzw. der Grabsteinteile oder durch andere geeignete Maßnahmen. Die Verantwortlichen sind davon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33 Grabpflege

- (1) Die Grabnutzungsberechtigten bzw. die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet die Grabstätten entsprechend der Würde des Ortes entweder selbst anzulegen und zu pflegen oder mit diesen Arbeiten einen Dritten zu beauftragen. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen (einschließlich der Fundamente) und die sonstigen Grabausstattungen von dem Nutzungsberechtigten bzw. den Verfügungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt Wertheim gegen Ersatz der Kosten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entfernen. Der Stadt Wertheim obliegt keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird ein Grab nicht hergerichtet oder gepflegt, fordert die Stadt Wertheim die Verantwortlichen auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt bei

Reihengräbern ein Hinweis auf dem Grab, der dort drei Monate zu belassen ist. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengräber von der Stadt Wertheim abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wird ein Wahlgrab nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt oder nicht gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühren (§ 24 Abs. 1 Buchst. g). Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wertheim ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

- (4) Gräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen und Grabgebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Für Grabschmuck, der mit diesen Bestimmungen nicht in Einklang steht, gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt Wertheim diesen Grabschmuck beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (5) Überschüssige Erde, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen.

Es besteht die Verpflichtung, die Abfälle gemäß den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen. Leere Vasen, Schalen und Töpfe dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.

- (6) Grabhügel sind nicht zulässig. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Anpflanzung, Pflege, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Wertheim.
- (8) Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Gehölze mit einer Höhe über 1,10 m sind unzulässig. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.
- (9) In Grabfeldern oder Teilen davon, in denen vor und/oder zwischen den Gräbern Platten velegt sind, ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte für die Verkehrssicherheit der Platten vor und rechts der Grabstätte verantwortlich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Wertheim bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt Wertheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Wertheim haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte

Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Wertheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte haftet für die verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Wertheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend § 6 Abs. 1 verhält oder gegen § 6 Abs. 2 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung gem. § 7 Abs. 1 ausübt oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 11 entsprechen,
5. bei der Auswahl oder Aufstellung eines Grabmals gegen § 30 verstößt,
6. als Nutzungsberechtigter, Verfügungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 31 Abs. 2, 3 und 5, § 30 Abs. 13),
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 32 Abs. 2) oder
8. gegen die Vorschriften des § 33 Abs. 4 Satz 2 verstößt.

§ 37 Gebühren/Kosten

Für die Benutzung der von der Stadt Wertheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten. Soweit Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte nach dieser Satzung oder der Friedhofsgebührensatzung Kosten zu tragen haben, werden diese nach dem anfallenden Aufwand berechnet.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Wertheim vom 20.07.1998 außer Kraft.

Wertheim, den 18.04.2013

Für den Gemeinderat:

Mikulicz, Oberbürgermeister